

Änderung der Tollwutverordnung von 2005

Mit der kürzlich im Bundesgesetzblatt veröffentlichten und bereits am 24.12.2005 in Kraft getretenen Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Verordnungen und Änderung der Seefischereiverordnung (Bundesgesetzblatt Teil 1 Nr. 74 vom 23.12.2005) wurde unter anderem die **Tollwutverordnung** (Artikel 7 der genannten VO) **geändert**.

Die Änderung betrifft die durch die Verordnung vorgegebenen Impfintervalle und passt die Bestimmungen an die Regelungen der europäischen Verordnung zum Reisen mit Heimtieren an.

alte Fassung der Tollwutverordnung:

§ 1 Im Sinne dieser Verordnung liegen vor:

3. wirksamer Impfschutz bei Hunden und Katzen, wenn eine Impfung gegen Tollwut
 - a) im Falle einer Erstimpfung bei Welpen im Alter von mindestens drei Monaten **mindestens 30 Tage** nach Abschluss der Grundimmunisierung und **längstens 12 Monate** zurückliegt oder
 - b) im Falle einer Wiederholungsimpfung längstens 12 Monate nach vorangegangener Tollwutschutzimpfung durchgeführt worden ist und längstens 12 Monate zurückliegt.

neue Fassung der Tollwutverordnung:

§ 1 Im Sinne dieser Verordnung liegen vor:

3. wirksamer Impfschutz bei Hunden und Katzen, wenn eine Impfung gegen Tollwut
 - a) im Falle einer Erstimpfung bei Welpen im Alter von mindestens drei Monaten **mindestens 21 Tage** nach Abschluss der Grundimmunisierung und **längstens um den Zeitraum zurückliegt, den der Impfstoffhersteller für eine Wiederholungsimpfung angibt** oder
 - b) im Falle von Wiederholungsimpfungen die Impfungen **jeweils innerhalb des Zeitraumes durchgeführt worden sind, den der Impfstoffhersteller für die jeweilige Wiederholungsimpfung angibt.**